

## **Anlage 7: Nachweisverfahren**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Grundsätze**
- 2. Kostentragung**

#### **1. Grundsätze**

Im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Nachweisverfahrens ist nach Möglichkeit in der Stufe 1 eine Einigung zu erzielen.

Stufe 2 – die Einbeziehung der BNetzA als unabhängige Stelle- soll den Ausnahmefall darstellen. Vor Ablauf der Stufe 1 ist eine Anrufung der unabhängigen Stelle für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

##### **1.1 Stufe 1**

a) Im Falle des Bestreitens der von MB festgestellten Tatsachen, die

- zur Versagung des Zugangs zu einer UKW-Antennenanlage bei Neufrequenzen (Ziffer III.1. (2) StRV)

oder

- zur Verkürzung des Wartungsintervalls bei Benutzung einer UKW-Antennenanlage durch Kunde bei Bestandsfrequenzen (Ziffer III.4.(1) 4. Spiegelstrich StRV)

führen, erhält Kunde auf schriftliche Nachfrage innerhalb von 10 Werktagen nach Versagung der Zugangs zu einer UKW-Antennenanlage bei Neufrequenzen bzw. nach Mitteilung des verkürzten Wartungsintervalls montags bis freitags innerhalb der Regelarbeitszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr bei FMWholesale@media-broadcast.com am folgenden Werktag eine schriftliche Aussage über die von MB festgestellten Tatsachen, die zur Versagung des Zugangs oder zur Verkürzung des Wartungsintervalls geführt haben.

Erfolgt durch Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen nach Zugang der schriftlichen Aussage bei Kunde, ein Übergang in Stufe 2 durch Anrufung der unabhängigen Stelle gelten die von MB festgestellten Tatsachen als akzeptiert und das Nachweisverfahren als abgeschlossen; eine Anrufung der unabhängigen Stelle in dieser Sache ist ausgeschlossen.

b) Im Falle von Streitigkeiten

- über das Ergebnis der gemeinsamen Abnahmemessung der Senderausgangsleistung und der Frequenz (Ziffer V.4 StRV) und dessen Folgen (z.B. Nicht-Inbetriebnahme des Senders)

oder

- über das Ergebnis von Messungen an den Messpunkten der jeweils anderen Partei (Ziffer VI. StRV) und dessen Folgen (z.B. Abschaltung über Blockschleife)

erhält Kunde auf schriftliche Nachfrage innerhalb von 10 Werktagen nach Entstehen der Streitigkeit montags bis freitags innerhalb der Regelarbeitszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr bei FMWholesale@media-broadcast.com am folgenden Werktag eine schriftliche Aussage über die von MB festgestellten Messergebnisse und deren Folgen.

Erfolgt durch Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen nach Zugang der schriftlichen Aussage bei Kunde, ein Übergang in Stufe 2 durch Anrufung der unabhängigen Stelle gelten die von MB festgestellten Messergebnisse und deren Folgen als akzeptiert und das Nachweisverfahren als abgeschlossen; eine Anrufung der unabhängigen Stelle in dieser Sache ist ausgeschlossen.

c) Im Falle von Streitigkeiten

- über die Erfüllung der in Ziffer VII.1. StRV genannten Kriterien, bei deren Vorliegen trotz Bestehens einer getrennten Stromanbindung und/oder eines vom Standortbetreibers vorgehaltenen Notauskonzeptes die Geltung der Anlage 5 erforderlich und deshalb im Einzelvertrag zu vereinbaren ist,

erhält Kunde auf schriftliche Nachfrage innerhalb von 10 Werktagen nach Entstehen der Streitigkeit montags bis freitags innerhalb der Regelarbeitszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr bei FMWholesale@media-broadcast.com am folgenden Werktag eine schriftliche Aussage über die von MB festgestellten Tatsachen zur Erfüllung der genannten Kriterien.

Erfolgt durch Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen nach Zugang der schriftlichen Aussage bei Kunde, ein Übergang in Stufe 2 durch Anrufung der unabhängigen Stelle gelten die von MB festgestellten Tatsachen zur Erfüllung der in Ziffer VII. 1 StRV genannten Kriterien als akzeptiert und das Nachweisverfahren als

abgeschlossen; eine Anrufung der unabhängigen Stelle in dieser Sache ist ausgeschlossen.

## **1.2 Stufe 2**

Erfolgt binnen fünf Werktagen nach Zugang der schriftlichen Aussage eine Anrufung der unabhängigen Stelle durch Kunde, ist MB unverzüglich hierüber zu informieren.

Auf schriftliche Aufforderung der unabhängigen Stelle legt MB die festgestellten Tatsachen, die zur Versagung des Antennenzugangs für Neufrequenzen oder zur Verkürzung des Wartungsintervalls bei Bestandsfrequenzen oder zu den oben unter b) und c) genannten Streitigkeiten führen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Werktagen nach Zugang der Aufforderung, der unabhängigen Stelle zur Prüfung vor. Der Nachweis bezieht sich dabei auf den Zeitpunkt der von MB aufgrund der Nachfrage von Kunde durchgeführten internen Überprüfung der relevanten Daten.

Die unabhängige Stelle entscheidet über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der von MB in Stufe 1 Ziffer a) bis c) festgestellten Tatsachen.

Die näheren Modalitäten des Verfahrens vor der unabhängigen Stelle sind im Einvernehmen mit der unabhängigen Stelle festzulegen.

Wird durch die unabhängige Stelle eine dem Begehren von Kunde stattgebenden Entscheidung getroffen, wird MB diese unverzüglich umsetzen.

Gegen die Entscheidung der unabhängigen Stelle ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **2. Kostentragung**

Für das gesamte in Stufe 1 beschriebene Verfahren wird Kunde ein Preis in Höhe von € 100,- in Rechnung gestellt.

Die Kosten des Verfahrens der Stufe 2 trägt der vor der unabhängigen Stelle unterliegende Vertragspartner.